

15. Einrede, bezw. Replik der Arglist eines Teilnehmers einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften in Fällen, wo ein anderer Teilnehmer derselben die ihm nach Art. 269 Abs. 2 H.G.B. zustehende Rechtsstellung mit dem Wissen oder Wissenmüssen des Gegenkontrahenten zum Nachteile des ersteren mißbraucht hat.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 19. Januar 1899 i. S. B. Nachl. Konkursverm.
(Rl.) w. Gr. B.-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 316/98.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Gemeines Recht“ Nr. 40 S. 164 abgedruckt.